

Ihre individuelle Motorfahrzeugversicherung

Produktinformation und Vertragsbedingungen

Ausgabe I 2012

Wir machen Sie sicherer.

Produktinformation

Vertragsbedingungen ab Seite 5

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Das vorliegende Dokument beinhaltet im ersten Teil die Produktinformation und im zweiten Teil die Vertragsbedingungen.

Die Produktinformation soll Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wir machen Ihre Fahrt sicherer. Zum Beispiel mit

- Telefon 00800 24 800 800
im Not- oder Schadenfall rund um die Uhr für Sie da
- Ausgewählten Partnerbetrieben
professioneller Schadenservice mit exklusiven
Zusatzleistungen
- Bonusgutschrift
für ein eintägiges, freiwilliges Fahrsicherheitstraining
- Sicherheitspaket
mit Schutz bei Grobfahrlässigkeit

Weitere Sicherheitstipps finden Sie unter
www.baloise.ch

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter:
www.baloise.ch

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

→ Obligatorische Haftpflicht

Die Basler leistet für Schäden an fremden Sachen (z.B. Fahrzeuge) oder Personen, welche Sie als Halter oder der Lenker oder eine Person, für die Sie verantwortlich sind, mit Ihrem Fahrzeug verursachen. Wir übernehmen die zu Recht geltend gemachten Ansprüche und die Abwehr der zu Unrecht erhobenen Haftpflichtansprüche.

→ Kasko

Teilkasko

Wir erbringen Leistungen für Schäden am versicherten Fahrzeug, welche infolge von Feuer, Elementarereignissen, böswilliger Beschädigung, Glasbruch, Marderbiss, Kollision mit Tieren oder Diebstahl entstehen. Falls notwendig übernehmen wir in diesen Fällen auch die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges.

Kollisionskasko

Schäden durch Kollision, Zerkratzen und Bemalen des Fahrzeuges (Teil- und Kollisionskasko = Vollkasko).

Einschliessbare Zusatzleistungen:

> Service SOS

Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen des versicherten Fahrzeuges, Organisation und Bezahlung der Heimreise für alle Insassen (inkl. Hunde und Katzen), der notwendigen Übernachtungen sowie des Rücktransportes des fahruntüchtigen Fahrzeuges.

> Parkschaden

Schäden, die durch Unbekannte an Ihrem parkierten Wagen verursacht werden.

> Scheinwerfer

Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten

> Mietwagenkosten

Mietwagenkosten, wenn Ihr Fahrzeug infolge eines Kaskoschadens vorübergehend nicht benutzbar ist.

> Mitgeführte persönliche Sachen

Schäden an persönlichen Gegenständen, die Sie in Ihrem Fahrzeug mitführen.

> Motorrad-Bekleidung

→ Sicherheitspaket mit Grobfahrlässigkeitsschutz

> Grobfahrlässigkeit: Die Basler verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht

> Psychologische Betreuung nach einem schweren Verkehrsunfall

> Kostenübernahme für ein Fahrsicherheitstraining oder Fahrlektionen nach einem schweren Verkehrsunfall

Die Basler verzichtet nicht auf das Rückgriffs- und Kürzungsrecht, wenn der Lenker das Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder durch massive Geschwindigkeitsübertretung (Raserei) verursacht hat. Sie erbringt in diesen Fällen keine Leistungen aus dem Sicherheitspaket.

→ Unfall

Versichert sind die Fahrzeuginsassen (inkl. Hunde und Katzen) bei einem Unfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) bei der Benützung des Fahrzeuges.

Die Versicherung gilt ausschliesslich für die durch die zuständigen Behörden genehmigte und gesetzlich zulässige Benutzung des Fahrzeuges.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa und in den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Raumes liegen.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherung ist auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Sie kann nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit jeweils unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halbjährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Bei den Modulen Haftpflicht und Kollisionskasko ist die Prämie vom Schadenverlauf abhängig (Bonus/Malus-System). Details entnehmen Sie bitte den VB.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen die Basler die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigen;
- der Kaskoversicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie, eine Bearbeitungsgebühr oder ein Selbstbehalt nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch). Ist das Modul Haftpflicht mitversichert, so müssen wir das zuständige Strassenverkehrsamt informieren, worauf Ihre Kontrollschilder eingezogen werden.

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien, Selbstbehalte und sämtlicher Gebühren tritt der Versicherungsvertrag wieder in Kraft. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Wurde der Deckungsunterbruch dem Strassenverkehrsamt bereits mitgeteilt, benötigen Sie einen neuen Versicherungsnachweis.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Antragsfragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht) und uns während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der im Antrag erhobenen und im Versicherungsvertrag festgehaltenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrserhöhung) anzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend dem Kundenservice der Basler, den Sie weltweit rund um die Uhr unter folgender Gratisnummer erreichen: 00800 24 800 800 (Fax +41 58 285 90 73) sowie +41 58 285 06 41 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei Diebstählen verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei. Gleiches gilt, wenn bei Verkehrsunfällen Personen sowie Wildtiere verletzt oder getötet werden. In den übrigen Verkehrsunfällen muss zuerst der Geschädigte benachrichtigt werden und erst, wenn dies nicht möglich ist, die Polizei. Wir empfehlen Ihnen in Fällen, in denen der Beizug der Polizei nicht vorgeschrieben ist, zusammen mit dem Unfallgegner das blaue europäische Unfallprotokoll auszufüllen. Dieses können Sie kostenlos bei allen Geschäftsstellen der Basler beziehen.

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht).

Verletzen Sie schuldhaft die oben erwähnten Pflichten, so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen bzw. in der Haftpflichtversicherung Rückgriff auf den Schadenverursacher nehmen.

10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/ -termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate auf das Ende eines Kalenderjahres	Ablauf des Kalenderjahres
	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbsthalterhöhung, aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Inkrafttreten der Änderungen	Tag, an welchem die Änderungen in Kraft treten
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige über die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige über die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Das versicherte Fahrzeug wird mit ausländischen Kontrollschildern versehen oder der Versicherungsnehmer verlegt seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein).	Anbringung der Kontrollschilder oder Wohnsitzverlegung
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkureröffnung

11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir als Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten wir das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet Ihr Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der Sie uns zur gesetzkonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekannt geben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Ihre Angaben aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nehmen wir Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer, Autoreparaturwerkstatt, Stra-

ssenverkehrsamt). Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag werden Sie auf Ihr Recht aufmerksam gemacht, uns schriftlich mitteilen zu können, wenn Sie nicht beworben werden wollen.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher sind wir, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe Ihrer Daten angewiesen.

Versicherungsmissbrauch: Wie die Mehrzahl der Versicherungsunternehmen übermitteln wir in der Motorfahrzeugversicherung zur Missbrauchsbekämpfung fahrzeugbezogene Schadendaten an die SVV Solution AG, eine Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV, zur Eintragung in die elektronische Datensammlung «CarClaims-Info». Mittels «CarClaims-Info» kann geprüft werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden bereits von einer anderen Versicherungsgesellschaft bezahlt worden ist. Bei begründetem Verdacht kann es zwischen den Gesellschaften zu einem entsprechenden Datenaustausch (z.B. Fahrzeugexpertise, Entschädigungsvereinbarung) kommen. Die Einhaltung des Datenschutzes ist dabei jederzeit gewährleistet.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Sie haben nach Massgabe des DSG das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir von Ihnen bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

12. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Vertrieb und Marketing
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800

Fax: +41 58 285 90 73

E-Mail: kundenservice@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die Sie andern zufügen

Versicherte Ereignisse, Leistungen und Personen

Versicherte Ereignisse

H1

Die aufgrund des Strassenverkehrsrechts möglichen Haftpflichtansprüche.

Versicherte Leistungen

H2

Bezahlung von zu Recht geltend gemachten und Abwehr von zu Unrecht geltend gemachten Haftpflichtansprüchen.

H3

Die Deckung ist auf CHF 100 Mio. pro Schadenereignis begrenzt. Bei versicherten Ereignissen in Ländern des Geltungsbereichs, welche höhere Versicherungssummen vorschreiben, gelten die dortigen gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Bei Leistungen für Feuer-, Explosions- oder Kernenergieschäden gilt inkl. Schaden-, Zins-, Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten eine Begrenzung von CHF 10 Mio. pro Schadenereignis.

Versicherte Personen

H4

Der Halter, der Lenker sowie die Personen, für die der Halter nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

Mietwagen-Subsidiärdeckung

H5

Im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages sind Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder seinen im gleichen Haushalt wohnenden Lebenspartner in ihrer Eigenschaft als Lenker eines gemieteten Fahrzeuges mitversichert.

H6

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Versicherung gilt ausschliesslich in Ergänzung zur bestehenden obligatorischen Haftpflichtversicherung für das gemietete Fahrzeug.
- Der Versicherungsnehmer ist eine natürliche Person.
- Das Mietfahrzeug entspricht der gleichen Fahrzeugkategorie, wie das mit dem vorliegenden Vertrag versicherte.
- Der Mietvertrag wurde in einem im örtlichen Geltungsbereich gemäss AII liegenden Land abgeschlossen und das gemietete Fahrzeug ist in diesem Land behördlich zum Verkehr zugelassen.

Nicht versichert

H10

Ausgeschlossene Ansprüche aus Sachschäden

H11

→ des Halters gegen Personen, für die er verantwortlich ist;

H12

→ des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister gegen den Halter;

H13

→ am Fahrzeug selbst, an den Anhängern sowie an den damit beförderten Sachen (ausgenommen Reisegepäck).

H20

Ausgeschlossene Verwendungsarten

H21

Nach dem anwendbaren Strassenverkehrsrecht nicht zulässige Benutzung des Fahrzeuges

H22

Nutzung des Fahrzeuges ohne die dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen

H23

Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts

H24

Ausmietung an Selbstfahrer (Mietfahrzeuge)

H25

Bewilligungspflichtige gewerbmässige Personentransporte

H26

Teilnahme an Rennen, Rallies oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten inkl. Trainingsfahrten sowie übrige Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken eingesetzt werden. Von diesem Ausschluss nicht betroffen sind Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas, Gleichmässigkeitsfahrten für Veteranenfahrzeuge und ähnliches), bei denen es nicht auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

H27

Fahrtrainings (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge etc.) auf Renn- und Trainingsstrecken, ausgenommen vom Schweiz. Verkehrssicherheitsrat empfohlene Fahrtrainingskurse in der Schweiz.

H30

Aus der Mietwagen-Subsidiärdeckung werden keine Leistungen erbracht

H31

→ wenn die obligatorische Haftpflichtversicherung für das gemietete Fahrzeug fehlt, nicht leistungspflichtig ist oder wenn sie berechtigt ist, ihre Leistungen von einer durch diesen Vertrag versicherten Person zurückzufordern

H32

→ wenn für den gleichen Schaden neben der obligatorischen Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeuges eine andere Haftpflichtversicherung aufkommen muss

H33

→ für Schäden am gemieteten Fahrzeug und den darin beförderten Sachen (inkl. Reisegepäck)

H34

→ für die Übernahme des in der obligatorischen Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeugs vorgesehenen Selbstbehaltes.

Kaskoversicherung

Für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Versicherte Ereignisse, Objekte und Leistungen

Versicherte Ereignisse

Teilkaskoversicherung

TK1

Schäden am versicherten Motorfahrzeug, versicherten Anhänger oder versicherten Auflieger infolge von (abschliessende Aufzählung)

TK2

→ versuchtem oder vollendetem Diebstahl oder Raub, nicht aber durch Veruntreuung, unrechtmässige Aneignung und auch nicht infolge grobfahrlässiger Handlung oder Unterlassung (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperrung und dergleichen)

TK3

→ Feuer, Blitzschlag oder Kurzschluss. Schäden an elektronischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist

TK4

→ Elementarereignissen, d.h. unmittelbarer Einwirkung von Stein- schlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind (= 75 km/h und mehr), Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen

TK5

→ Bruch der Front-, Seiten- und Heckscheiben, des Glasdaches sowie der Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches, vorausgesetzt, die Reparatur wird vorgenommen. Versichert sind auch Werkstoffe, die als Glasersatz dienen.

TK6

→ Kollision mit Tieren auf einer öffentlichen Strasse

TK7

→ Marderbissen, inkl. Folgeschäden

TK8

→ böswilliger Beschädigung durch Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Zusätzen in den Treibstofftank, Aufschlitzen des Cabrioletverdeckts

TK9

→ Hilfeleistungen für Verunfallte.

Kollisionskaskoversicherung

KK1

Schäden am versicherten Motorfahrzeug, versicherten Anhänger oder versicherten Auflieger infolge von (abschliessende Aufzählung)

KK2

→ Kollision (plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung)

KK3

→ Zerkratzen und Bemalen des Fahrzeuges.

KK4

Vorsorgedeckung: Stellt die Basler für ein neu einzulösendes Fahrzeug einen Versicherungsnachweis aus, besteht ab dem Einlösedatum eine vorsorgliche Teil- und Kollisionskaskoversicherung. Der Versicherungsschutz endet am Tag, an dem die Versicherung bei der Basler beantragt wird, jedoch spätestens 14 Tage nach Einlösung des Fahrzeuges. Die Vorsorgedeckung wird in der Kollisionskasko für Fahrzeuge bis zum 7. Betriebsjahr gewährt. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert und ist auf einen maximalen Betrag von CHF 120 000.– für Personenwagen und Nutzfahrzeuge und CHF 20 000.– für Motorräder begrenzt. Bei einem Kollisionskaskoschaden beträgt der Selbstbehalt CHF 1000.–.

Versichertes Objekt

K1

Gedeckt sind das versicherte Fahrzeug, der versicherte Anhänger oder versicherte Auflieger und die (im Katalogpreis nicht inbegriffene) Zusatzausrüstung bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag.

K2

Sonderausrüstungen von Nutzfahrzeugen gelten als Zusatzausrüstungen. Sie sind bis zu dem im Antrag und im Versicherungsvertrag genannten Betrag mitversichert.

Versicherte Leistungen

K3

Reparatur: Versichert sind die schadenbedingten Reparaturkosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung sowie die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges.

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der Basler in Auftrag gegeben werden. Reparaturart und -kosten werden durch die Basler unter Berücksichtigung von Alter, bisheriger Laufleistung und Zustand des Fahrzeuges festgelegt.

Wenn mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder den Kostenvoranschlag getroffen werden kann, behält sich die Basler vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen.

Ist der Versicherungsnehmer nicht bereit, in der von der Basler vorgeschlagenen Werkstatt reparieren zu lassen, so entschädigt die Basler den von ihrem Autoexperten geschätzten Reparaturkostenbetrag.

Der Versicherungsnehmer kann den durch die Basler errechneten Betrag auszahlen lassen und den Reparaturbetrieb selber bestimmen.

K4

Begriff des Totalschadens: Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert (K6), bzw. während der ersten 2 Betriebsjahre 80% des Zeitwertes, so liegt ein Totalschaden vor. Als Totalschaden gilt auch, wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl nicht innert 30 Tagen aufgefunden wird.

K5

Entschädigung bei Totalschäden: Versichert ist der Zeitwert des Fahrzeuges gemäss K6 und K7. Bei Mitversicherung des Zeitwertzusatzes wird über den Zeitwert hinaus noch die Zusatzentschädigung gemäss K8 bezahlt. Der Wert des unreparierten Fahrzeuges (Trümmerwert) wird von der Entschädigung abgezogen.

K6

Berechnung der Zeitwertentschädigung: Der Zeitwert des Fahrzeuges entspricht dem nach den Bewertungsrichtlinien des Verbandes der Freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen berechneten Wert zurzeit des Schadeneignisses (Fahrzeug und Zusatzausrüstung). Im Maximum wird der bezahlte Kaufpreis entschädigt (bei selbst importierten Fahrzeugen zuzüglich Kosten für Import und technische Anpassungen).

K7

Zeitwertentschädigung bei Diebstahl: Bei einem Totalschaden infolge Diebstahls eines Personenwagens oder Motorrads mit weniger als 10 Betriebsjahren erfolgt die Entschädigung in Prozenten des Katalogpreises (zurzeit der Herstellung) von Fahrzeug und Zusatzausrüstung nach folgender Skala (Bruchteile eines Jahres werden verhältnismässig angerechnet):

Jahr	Entschädigung	Jahr	Entschädigung
1.	92 – 80%	6.	40 – 34%
2.	80 – 68%	7.	34 – 28%
3.	68 – 56%	8.	28 – 24%
4.	56 – 47%	9.	24 – 20%
5.	47 – 40%	10.	20 – 16%

Für die Begrenzung der Entschädigung sowie die übrigen Fälle von Totalschäden infolge eines Diebstahls gilt K6.

K8

Berechnung der Zeitwertzusatzentschädigung: Bei Mitversicherung des Zeitwertzusatzes wird über die Zeitwertentschädigung (K6 und K7) hinaus noch die Zeitwertzusatzentschädigung bezahlt. Diese beträgt während der ersten 7 Betriebsjahre 20% und ab dem 8. – 14. Betriebsjahr 10% des Katalogpreises (zurzeit der Herstellung) von Fahrzeug und Zusatzausrüstung. Im Maximum wird für Zeitwert und Zeitwertzusatz zusammen der bezahlte Kaufpreis entschädigt. Ab dem 15. Betriebsjahr wird der Zeitwert entschädigt.

Zusatzleistungen bei Reparatur eines Personenwagens oder Lieferwagens (nachfolgend Fahrzeug genannt) durch einen Partnerbetrieb

K10

Wird das Fahrzeug im Schadenfall durch einen Partnerbetrieb der Basler repariert, erbringt die Basler folgende Zusatzleistungen:

K11

→ Hol- und Bring-Service;

K12

→ Garantie einer fachtechnisch einwandfreien Reparatur;

K13

→ Überlassung eines Ersatzfahrzeuges (Personenwagen, evtl. Lieferwagen) während der Dauer der Reparatur;

K14

→ Reinigung des Fahrzeuges;

K15

→ Reduktion des Selbstbehaltes gemäss dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag;

K16

→ Glasschaden: Der Selbstbehalt wird nicht belastet, wenn die beschädigte Frontscheibe repariert statt ausgewechselt wird.

K17

Diese Zusatzleistungen werden nur erbracht, wenn im Schadenfall der Kundenservice der Basler (unter der Gratisnummer **00800 24 800 800**) benachrichtigt worden ist und dieser die obigen Dienstleistungen durch einen Partnerbetrieb der Basler veranlasst hat.

Nicht versichert

K21

Im Fahrzeug mitgeführte persönliche Sachen

K22

Nutzungsausfall, Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges

K23

Abnutzung und Betriebsschäden

K24

Schäden infolge von Öl-mangel, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, Sengschäden, Schäden an den Reifen, der Batterie, am eingebauten Radioapparat, Tonband, CD-Player, DVD-Player, MP3-Player, Sprechfunk- oder Telefonapparat, es sei denn, diese Schäden entstanden als Folge eines versicherten Ereignisses

K25

Schäden, die bei kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Requisition des Fahrzeuges, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur entstehen

K26

Die gemäss H21 – H27 ausgeschlossenen Verwendungsarten

K27

Bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten (z.B. Hersteller-Garantie) besteht kein Versicherungsschutz.

Leistungsbeschränkungen

K28

Erhöhen sich die Reparaturkosten wegen mangelhaften Unterhalts, Abnutzung oder vorbestandener Schäden, wurde dadurch der Eintritt des Schadens begünstigt oder wird der Wert des Fahrzeuges durch die Reparatur erhöht, so wird die Entschädigung verhältnismässig herabgesetzt.

K29

Verzicht auf die Durchführung einer Reparatur: Grundlage für die Entschädigung ist die Berechnung der Reparaturkosten nach den regionalen, marktüblichen Ansätzen. Wünscht der Versicherungsnehmer die Barauszahlung, entspricht die Leistung der Basler 90% der durch einen Fahrzeugsachverständigen berechneten Reparaturkosten exkl. Mehrwertsteuer.

K30

Anrechnung früherer Entschädigungen: Von der Basler geleistete Zahlungen aus früheren Schadenfällen werden von der Entschädigung abgezogen, sofern die damaligen Schäden bis zum Eintritt des neuen Schadeneignisses nicht repariert worden sind.

Obliegenheiten

K40

Bei Diebstählen oder Raub ist Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten. Bei Kollisionen mit Tieren auf öffentlichen Strassen ist die Polizei zu benachrichtigen.

Zusatzdeckungen

Versicherte Ereignisse und Leistungen

Service SOS**SOS1**

Bei Diebstahl, Panne, Unfall oder infolge von Elementarereignissen (Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind von 75 km/h und mehr, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen) werden folgende Leistungen erbracht (abschliessende Aufzählung), wobei der Bereich bis 50 km von der Schweizer Grenze dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist:

SOS2

→ Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen in eine nahe gelegene, geeignete Garage (Ausland: Leistungsbegrenzung auf CHF 500.-);

SOS3

→ Heimreise aller Insassen (inkl. mitgeführter Hunde und Katzen) mit öffentlichen Verkehrsmitteln an den Wohnort des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug nicht gleichentags (Schweiz) bzw. aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann. Erfolgt die Heimreise mangels öffentlicher Verkehrsmittel mit einem Taxi oder Mietwagen, so werden maximal CHF 300.- vergütet;

SOS4

→ Übernachtung, sofern die Heimreise gleichentags nicht mehr möglich ist (Schweiz) bzw. die Reparatur innert 5 Tagen (Ausland) möglich ist, bis CHF 120.- pro Insasse und Nacht, insgesamt höchstens CHF 1200.-;

SOS5

→ Rücktransport des fahruntüchtigen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers, wenn es nicht innert 24 Stunden (Schweiz) bzw. aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann. Mitversichert ist auch der Rücktransport des wieder gefundenen Fahrzeuges nach einem Diebstahl. Übernimmt ein Versicherter den Rücktransport, so werden die Reisekosten im gleichen Umfang wie bei der Heimreise übernommen;

SOS6

→ Entsorgung und Zollkosten: Übersteigen die Kosten des Rücktransportes den Zeitwert des Fahrzeuges, Anhängers oder Wohnwagens, so organisiert die Basler die Entsorgung und bezahlt die Zollkosten. Massgebend ist der Zeitwert nach dem Ereignis;

SOS7

→ Rückführung des Anhängers oder Wohnwagens bei Diebstahl oder Fahruntüchtigkeit des Zugfahrzeuges;

SOS8

→ Mietwagen der gleichen Kategorie während höchstens 8 Tagen zur Fortsetzung der Reise (anstelle der Heimreisekosten) bei Ereignissen im Ausland, wenn das Fahrzeug aufgrund einer Expertise nicht

innert 5 Tagen repariert werden kann. Die Leistungen sind begrenzt auf CHF 150.- pro Tag, im Maximum CHF 1200.-.

SOS9

Bei Krankheit, Unfall oder Tod des Lenkers Rückführung des versicherten Fahrzeuges durch einen Chauffeur, falls kein Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann.

Obliegenheit und Leistungsbeschränkung

SOS11

Im Schadenfall ist unverzüglich der Kundenservice der Basler Versicherungen zu benachrichtigen.

SOS12

Kundenservice der Basler Versicherungen: ☎ **00800 24 800 800** 24 h-Gratisnummer in der Schweiz und aus dem Ausland
Wenn über 00800 24 800 800 aus dem Ausland keine Verbindung möglich ist, wählen Sie +41 58 285 06 41.

SOS13

Leistungen werden nur erbracht, wenn die Massnahmen mit dem Kundenservice abgesprochen sind.

SOS14

Davon ausgenommen sind einfache Pannenhilfen vor Ort. Werden diese selbst organisiert, so bezahlt die Basler die Kosten bis CHF 300.-.

Nicht versichert

SOS21

Die Ausschlüsse K21 – K27 sind ebenfalls anwendbar.

SOS22

Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile.

Versicherte Ereignisse und Leistungen

Z1

Parkschäden: Am versicherten, parkierten Fahrzeug durch unbekannte Dritte verursachte Schäden vorausgesetzt, die Reparatur wird vorgenommen.

→ ohne Betragsbegrenzung als Zusatzdeckung zur Kollisionskasko
→ mit Betragsbegrenzung auf max. CHF 2000.- pro Schadenereignis als Zusatzdeckung zur Teilkasko

Versichert sind max. 2 Schäden pro Kalenderjahr.

Z2

Scheinwerfer: Versichert sind Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten, vorausgesetzt die Reparatur wird vorgenommen.

Z3**Sicherheitspaket**→ **Grobfahrlässigkeit**

In der Haftpflicht- und Kaskoversicherung verzichtet die Basler bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht und den Ausschluss gemäss TK2 für die grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung.

→ Psychologische Betreuung

Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen nach einem versicherten schweren Verkehrsunfall.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten.

Die Kosten sind mit Original-Quittungen und -Belegen nachzuweisen.

Die Leistungen sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt.

Versichert sind der Lenker und die Insassen des Unfallfahrzeuges.

→ Fahrsicherheitstraining/Fahrlektionen

Kosten für ein absolviertes Fahrsicherheitstraining bei einem vom Verkehrssicherheitsrat anerkannten Veranstalter in der Schweiz oder absolvierte Fahrlektionen bei einem diplomierten Fahrlehrer nach einem versicherten schweren Verkehrsunfall.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten.

Die Kosten sind mit Original-Quittungen und -Belegen nachzuweisen.

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt. Der Artikel A35 über die Gutschrift von Prämienstufen ist nicht anwendbar, wenn das Fahrsicherheitstraining aufgrund von Leistungen aus dem Sicherheitspaket absolviert wurde.

Versichert ist der Lenker des Unfallfahrzeuges.

Z4

Mietwagenkosten, falls das Fahrzeug wegen eines versicherten Teil- oder Kollisionskaskoschadens ausfällt, für einen Wagen der gleichen Kategorie und bis zu einem Betrag von CHF 150.– pro Tag, im Maximum CHF 1200.–.

Z5

Mitgeführte persönliche Sachen: Bei einem versicherten Teil- und/oder Kollisionskaskoschaden sind Schäden an mitgeführten persönlichen Sachen (Neuwert) bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag gedeckt. Für Tonbandkassetten, CDs, DVDs und MP3-Player werden höchstens 10% dieses Betrages bezahlt.

Z6

Motorrad-Bekleidung: Bei einem versicherten Teil- und/oder Kollisionskaskoschaden sind folgende Sicherheitsbekleidungen bei Motorrädern ebenfalls gedeckt (Neuwert): Helme, Schutzanzüge, Kombi, einschliesslich Protektoren, Stiefel und Handschuhe. Bei Diebstahl muss sich die Sicherheitsbekleidung in einem vollständig abgeschlossenen, am Motorrad fest montierten Behältnis befunden haben. Der Diebstahl eines Helmes ist auch versichert, wenn der Helm mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert war.

Nicht versichert

Z11

Bargeld, Sparhefte, Wertpapiere, Reisechecks, Urkunden, Schmuck-sachen sowie der Berufsausübung dienende Sachen.

Z12

Die Ausschlüsse K21–K27 sind ebenfalls anwendbar. Der Ausschluss K21 bezieht sich nur auf Parkschäden gemäss Z1.

Z13

Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten sowie dazugehöriger Elektronik (z. B. Steuergeräte), sofern diese auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind.

Z14

Sicherheitspaket: Der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht findet keine Anwendung, wenn der Lenker das versicherte Ereignis mit einer Blutalkoholkonzentration über dem gesetzlich erlaubten Promillegrenzwert, unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder durch massive Geschwindigkeitsübertretung (Raserei) verursacht hat. Es werden in diesen Fällen auch keine Leistungen für eine psychologische Betreuung oder ein Fahrsicherheitstraining erbracht.

Unfallversicherung

Wenn ein Insasse verletzt wird

Versicherte Personen, Ereignisse und Leistungen

Versicherte Personen und Ereignisse

U1

Versichert sind die Fahrzeuginsassen bei einem Unfall im Sinne des UVG, der sich bei der Benützung des Fahrzeuges, beim Ein- oder Aussteigen, beim Hantieren (z.B. kleinen Reparaturen, Radwechsel) am Fahrzeug sowie bei Hilfeleistungen unterwegs ereignet hat. Bei der Unfallversicherung verzichtet die Basler grundsätzlich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit.

Versicherte Leistungen

U2

Todesfallkapital, gemäss der im Versicherungsvertrag vereinbarten Summe, bei Tod innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfall. Ein für den gleichen Unfall bereits bezahltes Integritätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen. Begünstigt ist beim Tod des Versicherungsnehmers die im Versicherungsvertrag bezeichnete Person, beim Tod anderer Insassen deren Erbengemeinschaft (unter Ausschluss des Gemeinwesens). Letztes gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer keine begünstigte Person bezeichnet hat oder diese zum Zeitpunkt seines Todes bereits verstorben ist.

U3

Integritätskapital bei voraussichtlich lebenslänglicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, sofern diese innert 5 Jahren seit dem Unfall eintritt. Die Entschädigung erfolgt abgestuft nach dem Ausmass der Schädigung in Prozenten der im Versicherungsvertrag genannten Summe. Dabei wird das Ausmass der Schädigung nach den Grundsätzen des UVG bemessen.

U4

Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit (nach den Grundsätzen des UVG), beginnend am ersten Tag nach dem Unfall oder nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten Wartezeit, begrenzt auf 730 Tage während 5 Jahren seit dem Unfall.

U5

Pflegetaggeld während unfallbedingter Hospitalisierung oder Kuren, begrenzt auf 730 Tage während 5 Jahren seit dem Unfall. Bei ärztlich verordneter spitalexterner Pflege wird während höchstens 150 Tagen die Hälfte des Pflegetaggeldes bezahlt.

U6

Heilbehandlung ambulant oder stationär. Spitalbehandlung in der privaten Abteilung. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu

den Leistungen gemäss UVG, Krankenversicherungsgesetz oder einer anderen Sozialversicherung (Zusatzversicherung).

U7

Kleiderschäden und Fahrzeugreinigung: Bei Versicherung der Heilbehandlung sind mitversichert:

- Reinigung, Reparatur oder Ersatz der bei einem versicherten Unfall beschädigten Kleider der versicherten Personen,
- Reinigung des versicherten Fahrzeuges infolge eines versicherten Unfalles,
- Reinigung von Fahrzeugen oder anderen Sachen von Privatpersonen, die sich um Bergung oder Transport von verletzten versicherten Personen und mitgeführten verletzten Hunden und Katzen bemüht haben.

Entschädigt werden die tatsächlichen Kosten, im Maximum CHF 1000.– pro Unfall und Person. Pro versichertem Ereignis sind die Leistungen auf CHF 5000.– begrenzt.

U8

Versicherung mitgeführter Hunde und Katzen: Im versicherten Fahrzeug mitgeführte Hunde und Katzen sind bei einem versicherten Unfall gegen folgende Leistungen mitversichert, sofern die entsprechenden Grundleistungen (U2, U6) versichert sind:

- **Todesfallkapital** bei Tod oder verletzungsbedingter Einschläferung eines Tieres innerhalb einer Woche nach einem versicherten Unfall. Die Leistung ist pro Tier auf den bezahlten Kaufpreis inkl. Kremations- und Bestattungskosten, im Maximum jedoch auf CHF 2500.– begrenzt. Pro versichertem Unfall beträgt die Leistung maximal CHF 5000.–. Allfällige Leistungen aus der Heilbehandlungs-Deckung werden berücksichtigt.
- **Heilbehandlung** im Zusammenhang mit einem versicherten Unfall in Höhe der effektiven Kosten bis maximal CHF 2500.– pro Tier und CHF 5000.– pro Unfall. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen allenfalls bestehender anderer Tierversicherungen.

U9

Die Leistungen gemäss U2 – U5 sind Summen-, die Leistungen gemäss U6 – U8 sind Schadenversicherungsleistungen.

Nicht versichert

U11

Unfälle, die sich ereignen bei inneren Unruhen, Krieg, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur.

U12

Die Ausschlüsse H21 – H27 sind ebenfalls anwendbar.

Leistungsbeschränkungen

U21

Versicherungsleistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsbeeinträchtigung nur teilweise die Folge eines Unfalles ist.

U22

Das Todesfallkapital beträgt beim Tode von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes weniger als

- zweieinhalb Jahre alt waren: CHF 2500.–;
- zwölf Jahre alt waren: CHF 20 000.– aus allen bei der Basler bestehenden Unfallversicherungsverträgen.

Sieht der Vertrag ein tieferes Todesfallkapital vor, so ist dieses massgebend.

Allgemeines

A10

Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes

A11

Die Versicherung gilt in Europa und in den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Raumes liegen.

A20

Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

A21

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

A22

Die Versicherung ist auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Sie kann nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit jeweils unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am 30.09. bei der Basler eintrifft.

A23

Die Versicherung erlischt

A24

- auf das Ende des Versicherungsjahres, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder den Standort des Fahrzeuges ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) verlegt;
- auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der bisherigen Kontrollschilder, wenn der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug mit ausländischen Kontrollschildern versieht (immatrikuliert);

A25

- wenn über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet wird.

A26

Kündigung im Schadenfall

A27

Nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen zu erbringen hat, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

Erlöschen des Versicherungsschutzes

- Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.
- Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A30

Bonus und Malus

A31

Die Prämien der Module Haftpflicht und Kollisionskasko sind vom Schadenverlauf abhängig.

A32

Ist während einer Beobachtungsperiode (01.10. bis 30.09. des Folgejahres) der Versicherungsvertrag mindestens 6 Monate in Kraft und tritt kein Schaden ein, so berechnet sich die Prämie für das dem Beobachtungsjahr folgende Kalenderjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe.

A33

Tritt während der Beobachtungsperiode ein Schadenfall ein, so erhöht sich bei Vorliegen eines Verschuldens die Prämie im folgenden Kalenderjahr um 4 Stufen. Die Erhöhung betrifft jeweils nur das vom Schadenfall betroffene Modul. Bei Schäden, die durch unbekannte Dritte verursacht werden, sowie bei Schäden infolge von Zerkratzen oder Bemalen des Fahrzeuges gemäss KK3 erfolgt die Rückstufung unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens. Parkschäden haben in der Kollisionskasko keine Rückstufung zur Folge, wenn die Zusatzdeckung Parkschäden gemäss Z1 versichert ist.

A34

Erweist sich ein Schadenfall als folgenlos oder werden der Basler ihre Aufwendungen zurückbezahlt, so erfolgt keine Rückstufung.

A35

Die Basler schreibt im Rahmen der übrigen Bestimmungen zum Prämienstufensystem nach Absolvieren eines nicht obligatorischen, eintägigen Fahrersicherheitstrainings in der Schweiz in der gleichen Fahrzeugkategorie wie das versicherte Fahrzeug sowohl in der Haftpflicht- als auch in der Kollisionskaskoversicherung zwei Prämienstufen gut, vorausgesetzt, das Training wie auch der Veranstalter werden vom schweizerischen Verkehrssicherheitsrat anerkannt und der Versicherungsnehmer belegt den Trainingsbesuch mit einer vom Veranstalter ausgestellten Bestätigung. Eine Gutschrift wird einmal alle fünf Jahre möglich.

A36

Das Bonus-/Malus-System enthält folgende Stufen (in % der Grundprämie):

Stufe	%	Stufe	%	Stufe	%
0	30	9	75	18	170
1	35	10	80	19	185
2	40	11	90	20	200
3	45	12	100	21	215
4	50	13	110	22	230
5	55	14	120	23	250
6	60	15	130	24	270
7	65	16	140		
8	70	17	155		

A37

Die höchste Stufe in Haftpflicht ist 24, in Kollisionskasko 15.

A38

Versicherung mit Bonusschutz: Ist beim Eintritt eines Schadenereignisses im Versicherungsvertrag Bonusschutz vereinbart, verändert

sich die Prämienstufe beim 1. Schaden pro Modul und Beobachtungsperiode im folgenden Kalenderjahr nicht. Weitere Schäden im gleichen Modul und in der gleichen Beobachtungsperiode führen zu einer Rückstufung gemäss A33.

A40

Gefahrs- und Vertragsänderungen

A41

Informationspflicht

Ändern die im Versicherungsvertrag festgehaltenen Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzuzeigen.

A42

Bei Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienerrhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

A43

Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert bzw. verweigert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A44

Bei Gefahrsverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

A45

Ändert die Basler den Tarif, das Prämienstufensystem oder die Selbstbehaltsregelung, so kann sie eine Anpassung des Vertrages verlangen. Sie teilt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mit.

A46

Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den gesamten Vertrag oder das von der Änderung betroffene Modul auf denjenigen Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Vertragsanpassung in Kraft treten würde. Die Kündigung ist gültig, wenn sie der Basler spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung zugeht.

A47

Bei Vertragsänderungen kann die Basler den aktuellen Tarif anwenden.

A50

Wechselschilder

A51

Die Versicherung gilt für das mit den Wechselschildern versehene Fahrzeug.

A52

Für das Fahrzeug ohne Kontrollschild gilt die Versicherung für Schäden, die sich auf einer ausschliesslich privatem Gebrauch dienenden Strasse ereignen oder in einer Einstellhalle. Ausgenommen ist das Modul Service SOS.

A53

Werden beide Fahrzeuge gleichzeitig auf Strassen verwendet, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so entfällt die Leistungspflicht.

A54

Übergang von einem Wechsel- zu einem Einzelschild: Für das Modul Teilkasko besteht der Versicherungsschutz für das ausgeschlossene Fahrzeug für die Zeit der Ausserverkehrsetzung weiter, längstens aber für 6 Monate. Der Versicherungsschutz besteht solange wie das Fahrzeug weder den Halter noch den Besitzer wechselt. Die anteilige Prämie wird bei der Wiedereinlösung des Fahrzeuges unter Belastung einer Bearbeitungsgebühr verrechnet.

A60

Hinterlegung der Kontrollschilder

A61

Werden die Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt, so ruht der Versicherungsschutz bis zur Wiedereinlösung.

A62

Für das Modul Teilkasko besteht während der Zeit der Hinterlegung, längstens aber für 6 Monate Versicherungsschutz. Die anteilige Prämie wird bei der Wiederinkraftsetzung des Versicherungsvertrages verrechnet.

A63

Werden die Kontrollschilder hinterlegt, so wird die nicht verbrauchte Prämie bei Wiederinkraftsetzung des Versicherungsvertrages unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr anteilmässig angerechnet.

A70

Übertragung der Versicherung auf ein Ersatzfahrzeug

Gestattet die zuständige Behörde die Verwendung eines Ersatzfahrzeuges, so gilt die Versicherung (mit Ausnahme der Teilkaskoversicherung, die für beide Fahrzeuge gilt) ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Der Versicherungsschutz für das Ersatzfahrzeug ist auf 30 aufeinander folgende Tage begrenzt.

A80

Rückgriff und Leistungskürzung

A81

Die Basler kann ihre Leistungen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie aufgrund der Gesetzgebung oder des Vertrages dazu berechtigt ist.

A82

Die Leistungen werden gekürzt, wenn der Schaden grobfahrlässig oder anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens herbeigeführt wird.

A83

Bei Verkehrsunfällen oder Diebstahl und Raub verzichtet die Basler grundsätzlich auf einen Rückgriff oder eine Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit, wenn die Zusatzdeckung Z3 mitversichert ist.

A90

Prämien, Selbstbehalte und Gebühren

A91

Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus zu bezahlen.

A92

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird. Dem Verzug bei der Bezahlung der Prämie gleichzeitig ist der Verzug bei der Bezahlung eines Selbstbehaltes oder einer Bearbeitungsgebühr.

A93

Betrifft der Unterbruch der Versicherungsdeckung auch die Haftpflichtversicherung, so ist die Basler verpflichtet, dies den zuständigen Behörden zu melden, welche ihrerseits die Kontrollschilder polizeilich einziehen lassen müssen.

A94

Der vereinbarte Selbstbehalt ist in jedem Schadenfall geschuldet. Ein für Junglenker vereinbarter Selbstbehalt ist geschuldet, wenn der Fahrzeuglenker zum Zeitpunkt des Schadenereignisses unter 25 Jahre alt ist.

A95

Kein Selbstbehalt ist geschuldet:

- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung kein Verschulden trifft;
- in der Haftpflichtversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft;
- in der Kollisionskaskoversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft. Ausgenommen sind durch unbekannte Dritte sowie durch Zerkratzen oder Bemalen des Fahrzeuges verursachte Schäden.

A96

Die Basler ist berechtigt, den Selbstbehalt mit den dem Versicherungsnehmer geschuldeten Versicherungsleistungen zu verrechnen.

A97

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch).

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch

Wir machen Sie sicherer.

www.baloise.ch